

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2019 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik	3
1. Gegenstand des Berichts.....	3
2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen.....	4
3. Kooperation der Beschwerdestellen	5
4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).....	5
5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes.....	5
6. Datenbasis der Statistik	6
III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2019...	6
1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise	6
2. Inländische Inhalte (URLs).....	7
a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs	7
b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs).....	9
3. Verfügbarkeitszeitraum Ausländischer Inhalte (URLs)	11
4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)	12
5. Hinweisquellen	13
a) Hinweisquellen des BKA	13
b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen	14

	Seite
6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern	14
7. Bewertung.....	15
a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs	15
b) Quelle des Ersthinweises	15
c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten	15
IV. Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet	16
1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)	16
2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“	17
3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“	17
4. WeProtect Global Alliance (WPGA).....	18
5. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter Inhalte an das BKA	18
6. Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings	18
7. Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	18
8. Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.....	19

I. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften sind deshalb nach § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).

Das World Wide Web (WWW) spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auf das Löschen dieser Inhalte im WWW.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Es besteht daher eine enge Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

Wie in den Vorjahren treffen die Statistiken dieses Berichtes keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben. Missbrauchsdarstellungen weisen einen so klaren und absoluten Unrechtsgehalt auf, dass kontinuierlich geprüft wird, wie der Anfertigung und Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material wirksam begegnet werden kann. Einige diesbezügliche Maßnahmen sollen im IV. Kapitel „Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet“ vorgestellt werden.¹

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand des Berichts

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen. Darüber hinaus werden weitere Bemühungen und Projekte skizziert, die ebenfalls auf eine Reduzierung der Verfügbarkeit entsprechender Dateien abzielen.

Dabei sollte allerdings auch immer bedacht werden, dass es neben den gemeldeten Inhalten beziehungsweise Internetseiten keine seriöse Schätzung über die gesamte Anzahl von Missbrauchsdarstellungen im World Wide Web gibt.

¹ Hier aufgeführte Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind – vorausgesetzt es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes – nur umsetzbar, wenn sie innerhalb der betroffenen Einzelpläne beziehungsweise im Politikbereich vollständig und dauerhaft gegenfinanziert beziehungsweise kompensiert werden.

2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen

Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BPjM beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011 sowie 2017 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise auf derartige Inhalte ergeben sich aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

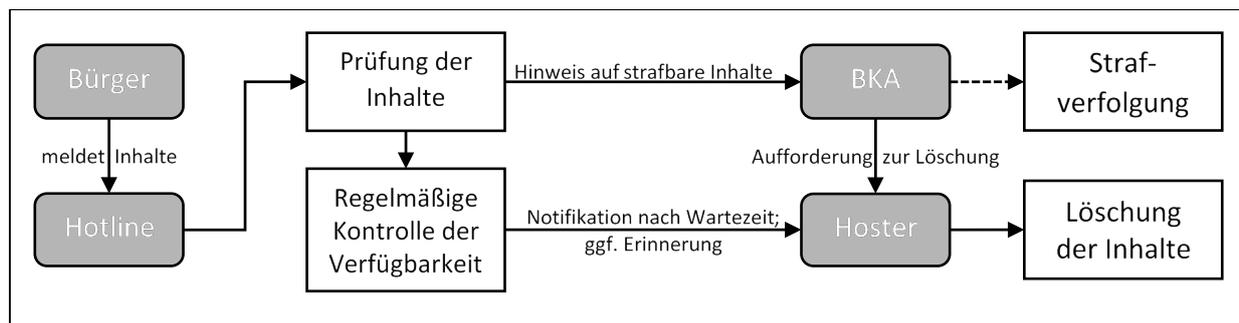
Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingegangenen Meldungen zu im Inland gehosteten URLs unverzüglich an das BKA weiter – ebenso, wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet sind, veranlasst das BKA die zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Schritte. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss in der Regel der Provider (von den Beschwerdestellen und parallel dem BKA) informiert werden, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

Abbildung 1

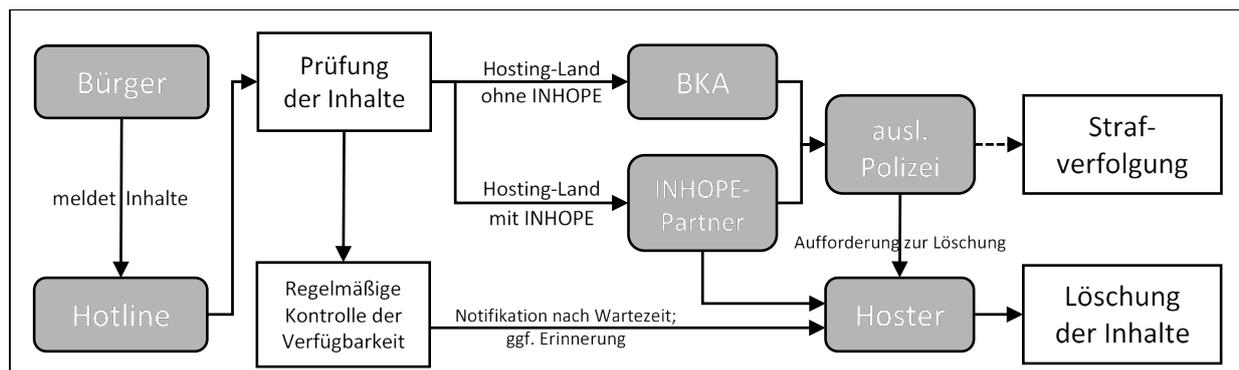
Prozedere bei in der Bundesrepublik Deutschland gehosteten Inhalten



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellen den ausländischen Provider auch direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

Abbildung 2

Prozedere bei im Ausland gehosteten Inhalten



Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Wie in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, treffen die Beschwerdestellen in Abhängigkeit vom Hostingstandort (In- oder Ausland) gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA unterschiedliche Maßnahmen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend rechtlich und technisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch von dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch profitieren können.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e. V. und eco e. V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten. Das so geschaffene Zusammenwirken von Jugendschutz, Selbstregulierung und Strafverfolgung ermöglicht eine wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Europäische Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net von dieser Förderung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem mittlerweile 46 Beschwerdestellen in 42 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen,
- Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornografische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon gehostete Datenbank (IC-CAM²), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten unter anderem, ob die Inhalte nach Interpol-Kriterien zweifelsfrei allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sogenannte „Baseline“-Inhalte) oder ob sie etwa nach der Rechts-

² IC-CAM: „I see Child Abuse Material“.

lage im Melde- oder Hosting-Land als solche einzustufen sind. Sie übermitteln die Inhalte zur weiteren Maßnahmenenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Parallel dazu gehen Inhalte an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch in der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare an, unter anderem zu Recherche-Techniken, Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

6. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Daraus abgeleitete Messzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen für berechtigte Hinweise pro Monat,
- das Aufkommen unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche beziehungsweise nach vier Wochen gelöscht werden konnten und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden für die Zusammenführung der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählseinheiten der Statistik sind Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird; die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (zum Beispiel in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2019

1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 7 639 (2018: 5 951) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst.

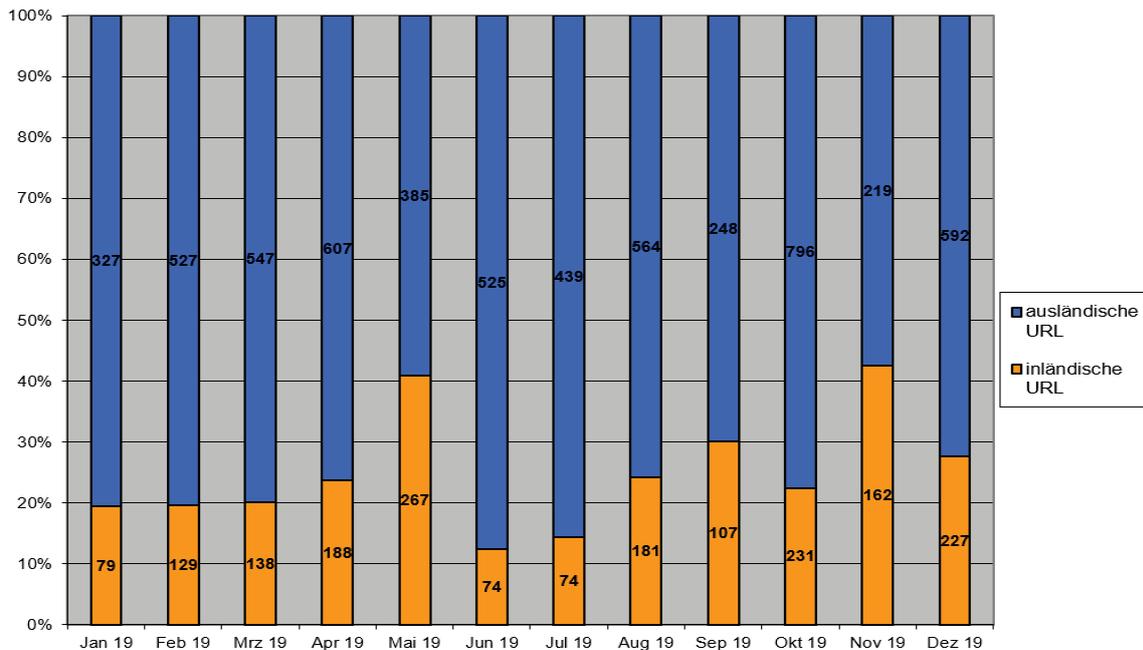
Bezogen auf die Gesamtzahl konnten insgesamt sechs Hinweise aus rechtlichen Gründen nicht an einen ausländischen Kooperationspartner weitergeleitet werden.³

³ Staaten mit Kooperationsbeschränkungen sind Staaten, mit denen der polizeiliche Informationsaustausch aufgrund bestimmter rechtlicher Besonderheiten nur eingeschränkt erfolgt.

Den weiteren statistischen Auswertungen liegen somit 7 633 (2018: 5 868) weitergeleitete Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten zugrunde. Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 1 857 Fällen (24,3 Prozent) im Inland und in 5 776 Fällen (75,7 Prozent) im Ausland gehostet (2018: 1 035 Fälle beziehungsweise 17,6 Prozent im Inland; 4 833 Fälle beziehungsweise 82,4 Prozent im Ausland).

Abbildung 3

Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2019 im Monatsvergleich



2. Inländische Inhalte (URLs)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. So wurden 79,8 Prozent (1 481) aller Inhalte in Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht. Nach einer Woche waren 99,7 Prozent (1 851) aller Inhalte gelöscht. Dabei lag der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 1,42 Tagen [siehe unter b)]. Die im Vergleich zum Vorjahr stark gesunkenen Verfügbarkeitszeiträume sind zum einen dadurch begründet, dass die Reaktionszeiten der in diesem Kontext wichtigsten Provider meist im Minutenbereich liegen. Zudem wurde der Bearbeitungsprozess im BKA im April 2019 überarbeitet, angepasst und zentralisiert, sodass hier in der Regel keine Verzugszeiten mehr auftreten. Des Weiteren sind die Verfügbarkeitszeiträume um Wochenenden und Feiertage bereinigt.

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (0,3 Prozent) waren auch im Jahr 2019 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Löschungsersuchen.

Abbildung 4

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2019
zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**

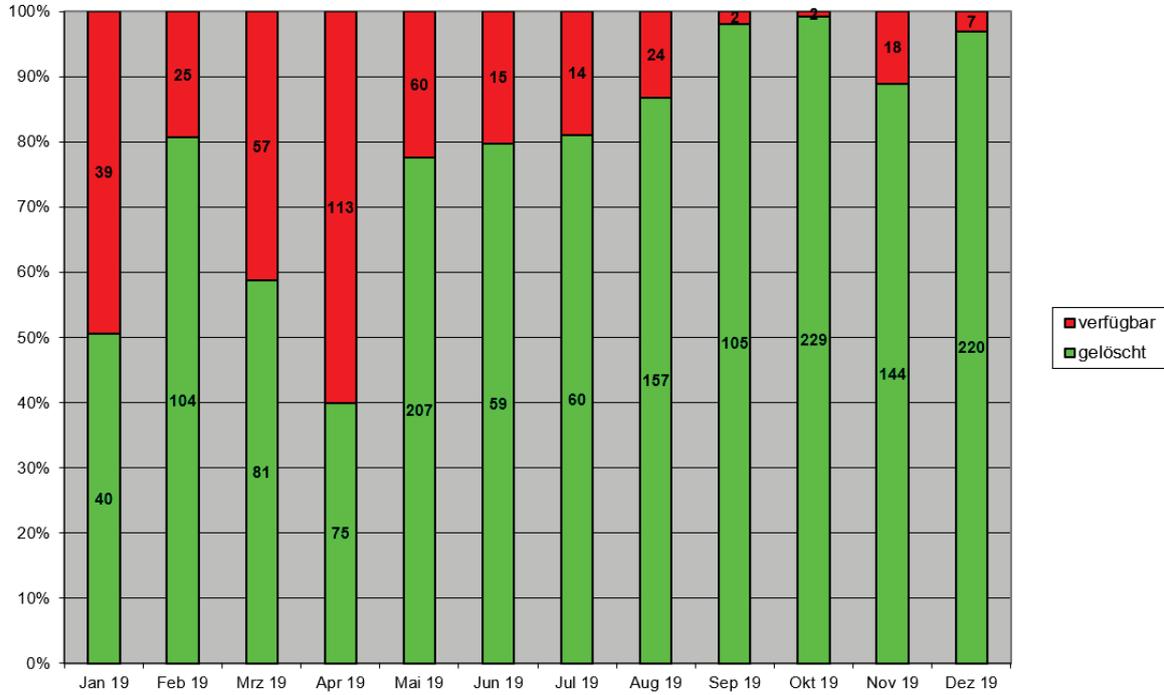
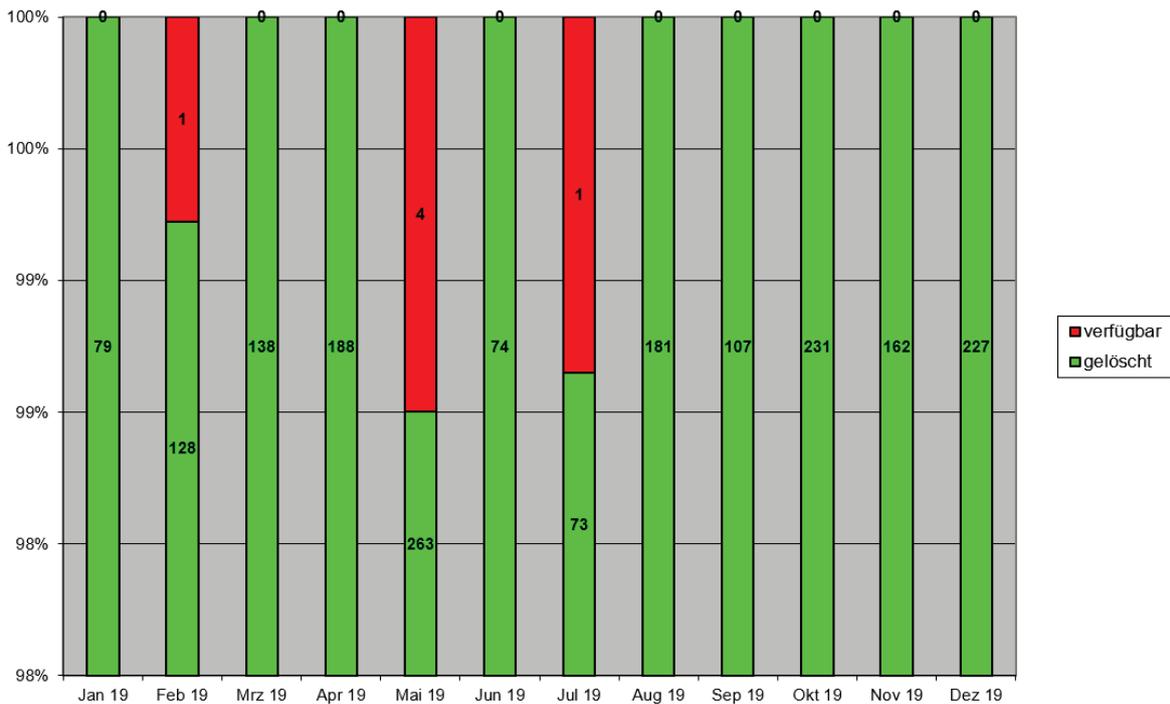


Abbildung 5

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2019
eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**



b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang des Hinweises beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2019 circa 1,42 Tage (2018: 3,14 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung circa 0,22 Tage auf das BKA (2018: 0,45 Tage) und auf die Provider und deren Arbeitsschritte 1,20 Tage (2018: 2,77 Tage).

Bei den Beschwerdestellen konnte im Jahr 2019 eine geringfügig längere Weiterleitungszeit an das BKA als in den Vorjahren festgestellt werden. Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs bis zur Weiterleitung an das BKA 14,40 Stunden (0,6 Tage), im Jahr 2018 dann 16,80 Stunden (0,7 Tage). Im Jahr 2019 betrug die Weiterleitungszeit durchschnittlich 21,12 Stunden (0,88 Tage). Die zeitliche Erfassung der Beschwerdestellen wurde jedoch nicht um Wochenenden und Feiertage bereinigt.

Abbildung 6

Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Weiterleitung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten an die Provider

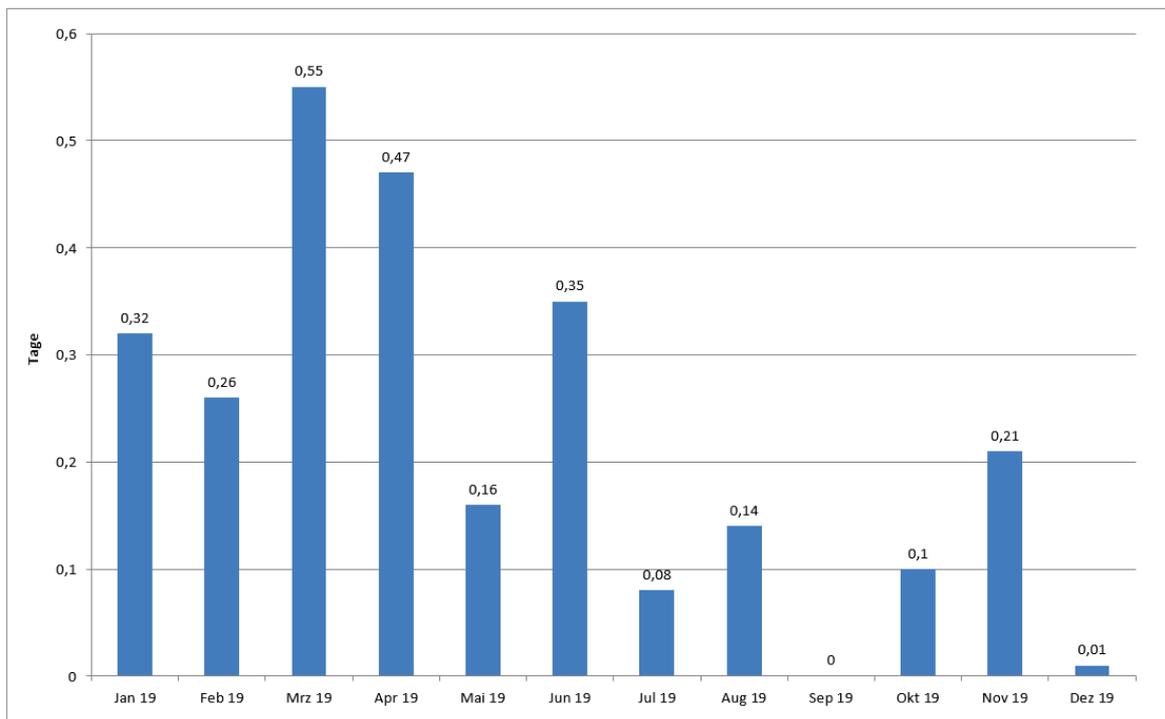


Abbildung 6a

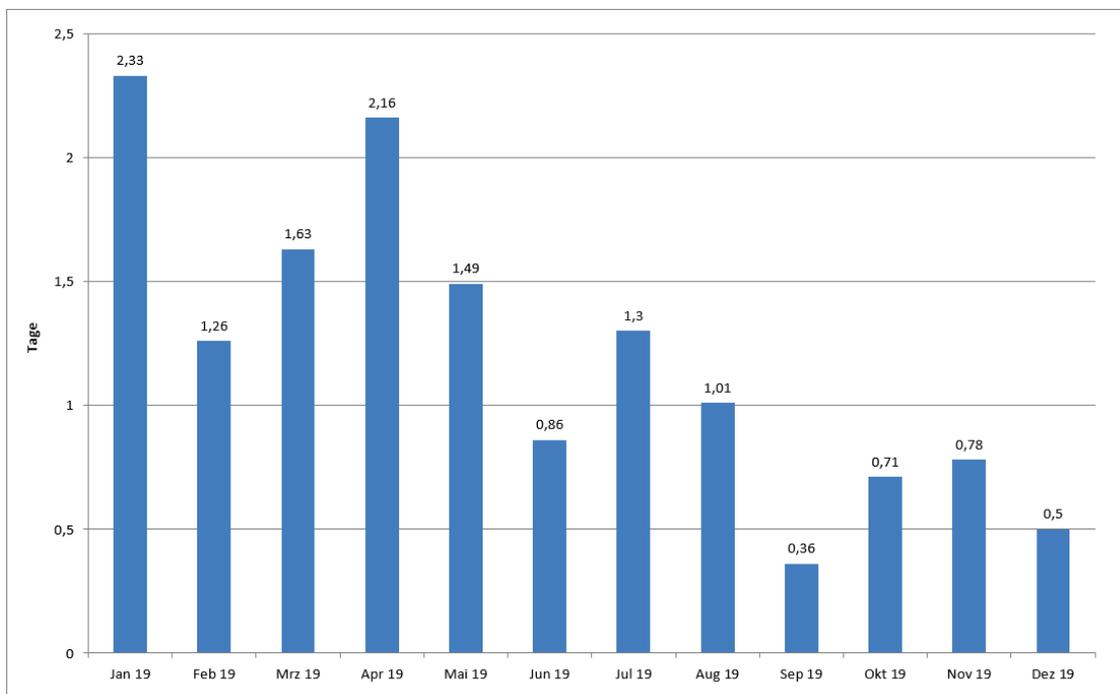
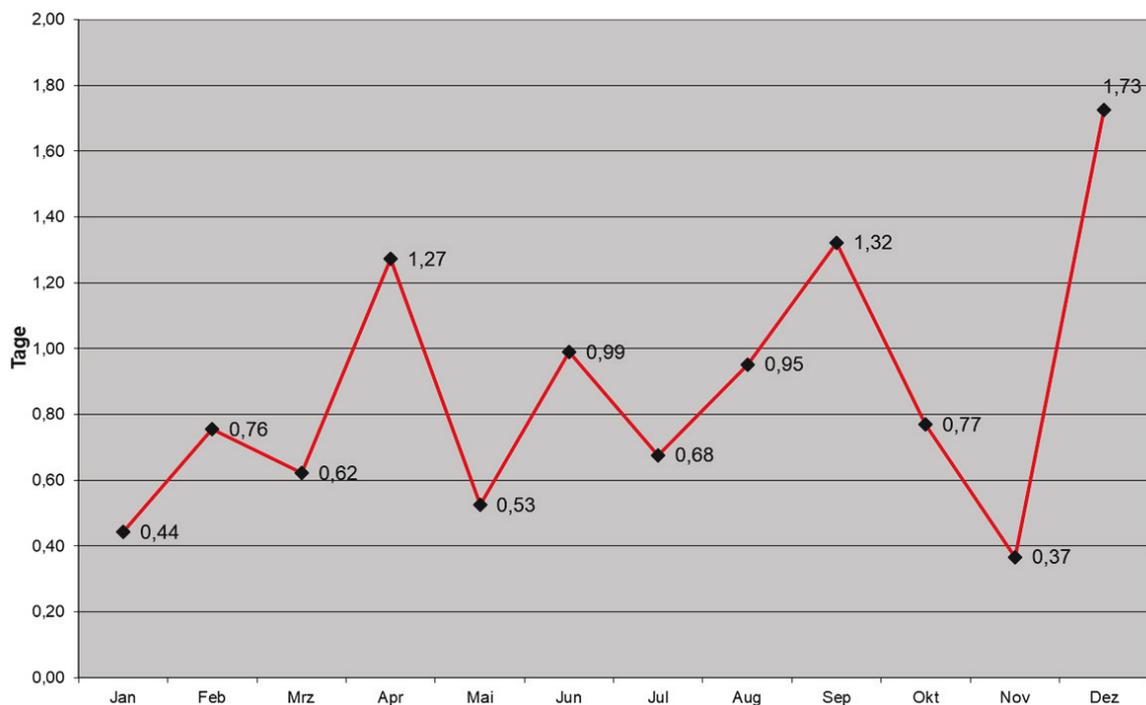
Anteile der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten

Abbildung 7

Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA im Jahrestrend

3. Verfügbarkeitszeitraum Ausländischer Inhalte (URLs)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Zudem wird die Erfassung der Beschwerdestellen nicht um Wochenenden und Feiertage bereinigt, was sich ebenfalls auf die statistisch erfasste Verfügbarkeitszeit auswirken kann. Hier waren 41,6 Prozent (2 402 URLs) (2018: 54,6 Prozent – 2 637 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 81 Prozent (4 680 URLs) (2018: 91,3 Prozent beziehungsweise 4 413 URLs). Nicht gelöschte beziehungsweise löschbare Inhalte werden in der Regel der BPjM zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Abbildung 8

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2019 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich

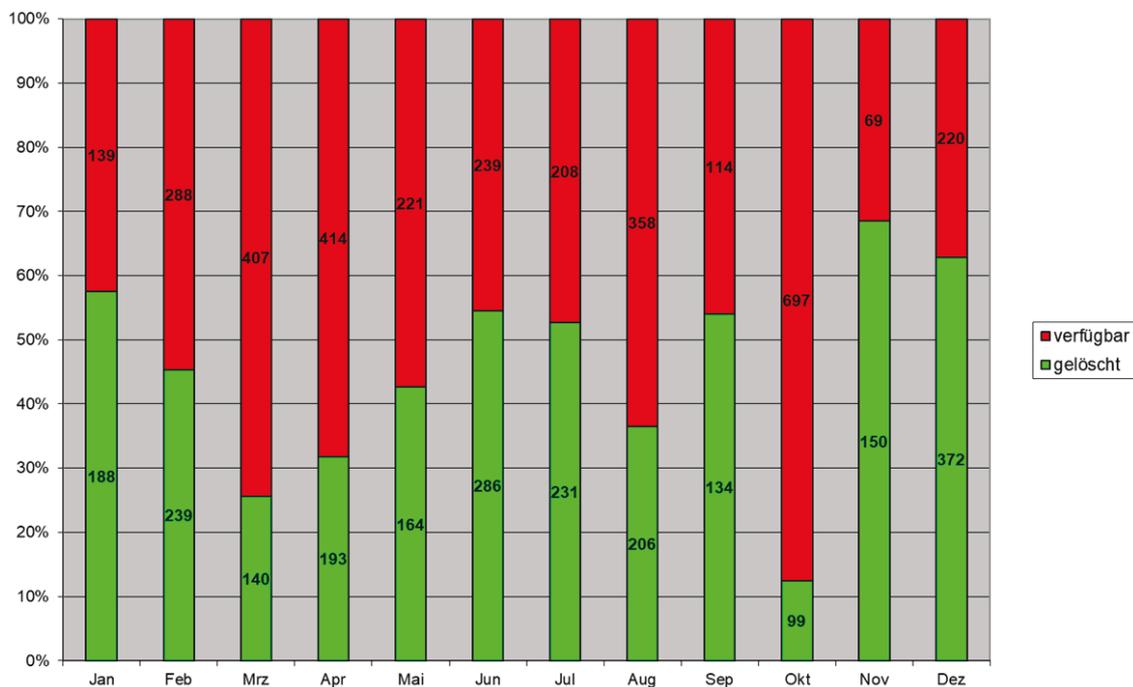
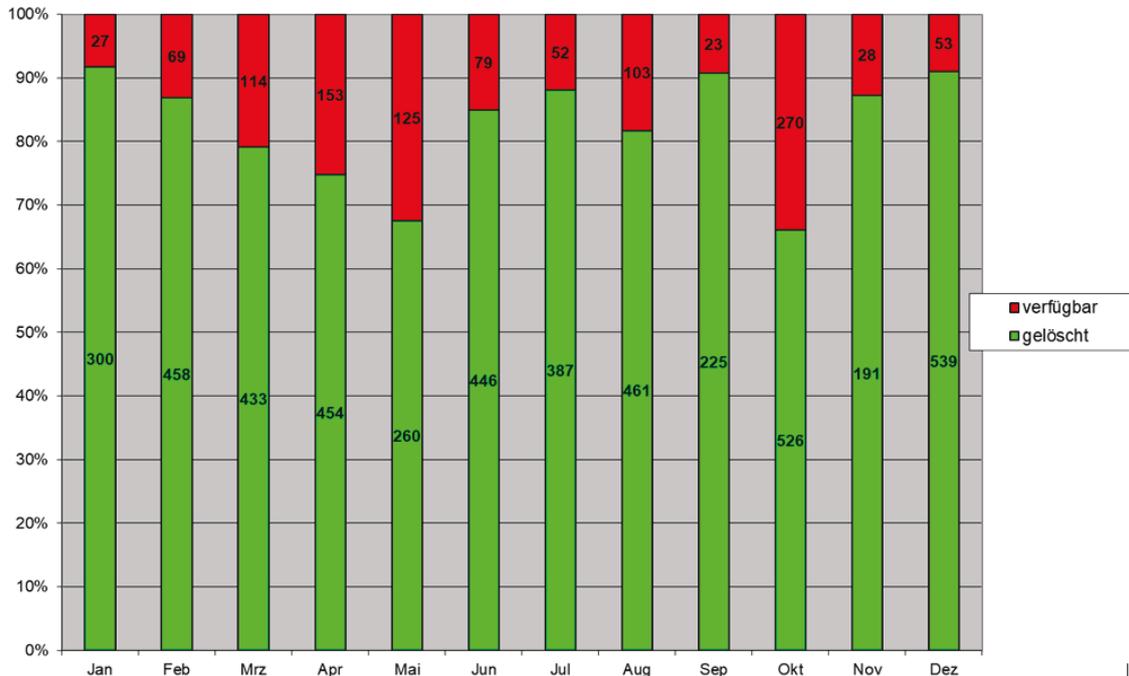


Abbildung 9

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2019
vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



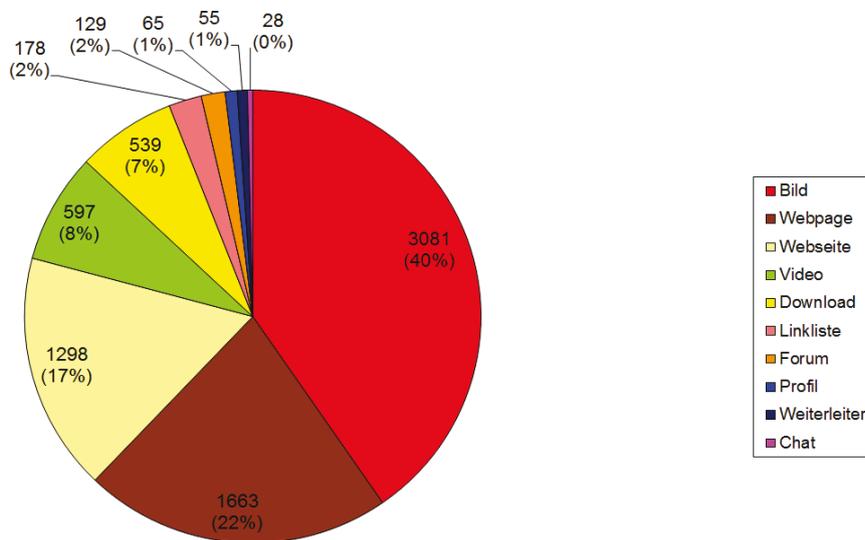
4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte beziehungsweise Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- **Download:** Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- **Forum:** Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- **Image:** Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- **Linkliste:** Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- **Profil:** Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- **Video:** Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt.
- **Website:** Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt.
- **Webpage:** Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt.
- **Weiterleiter:** Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.
- **Chat:** Medium, mit dem online Kontakte hergestellt und Informationen ausgetauscht werden können.

Abbildung 10

Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten Hinweise



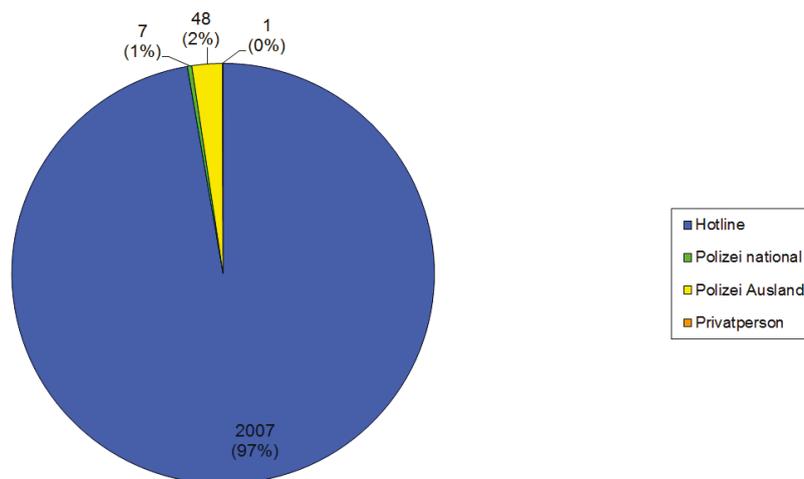
5. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2019 erhielt das BKA 97 Prozent aller Informationen zu kinderpornografischen URLs aus der Bundesrepublik Deutschland von den inländischen Beschwerdestellen (2018: 96 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2019 lediglich einen Hinweis direkt von einer Privatperson beziehungsweise aus der Öffentlichkeit (2018: 0).

Abbildung 11

Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden

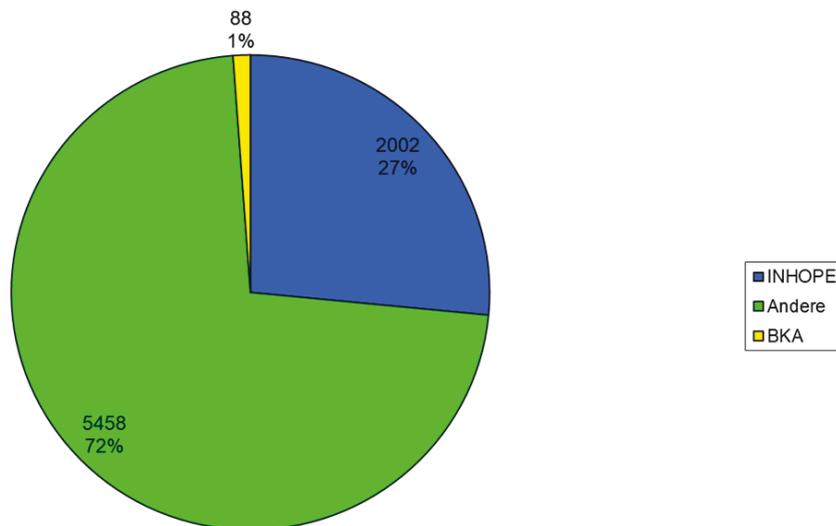


b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten Hinweise zu kinderpornografischen URLs überwiegend aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“ – 72 Prozent). Die Beschwerdestellen ermöglichen eine niedrighschwellige und einfach zugängliche Möglichkeit für die Bevölkerung, Inhalte zu melden. Eine Meldung kann auch anonym erfolgen. Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden.

Abbildung 12

Quellen, aus denen Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten den Beschwerdestellen übermittelt wurden



6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden (hauptsächlich über das INHOPE-Netzwerk). Zudem wird dargestellt, wie hoch der prozentuale Anteil der jeweiligen Staaten an der Gesamtanzahl der Hinweise ist. Hierbei sind nur diejenigen Länder abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Abbildung 13

Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

Land	URL-Anzahl	Anteil an der Gesamtanzahl in %
Niederlande	2 674	46,3
USA	1 272	22,0
Russland	569	9,9
Frankreich	393	6,8
Ukraine	199	3,5
Kanada	71	1,2
Bulgarien	68	1,2
Rumänien	58	1,0

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Speicherkapazitäten, zu betrachten und sind nicht zwingend Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote.

7. Bewertung

a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs

Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische URLs im Jahr 2019 (5 776) ist im Vergleich zum Vorjahr (4 914) gestiegen. Auch die Anzahl der dem BKA gemeldeten im Inland physisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte (1 857) ist im Vergleich zum Vorjahr (1 035) gestiegen. Während der Anteil inländischer URLs im Jahr 2018 bei 21 Prozent lag, waren im aktuellen Berichtsjahr 24 Prozent im Inland gehostet. Jährliche Schwankungen waren bereits in den vergangenen Jahren zu verzeichnen.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 11 und 12) ergibt, stammten 97 Prozent (2018: 96 Prozent) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2019 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen. Wiederum 72 Prozent (2018: 81 Prozent) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammten von „Anderen“. Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und sächliche Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit Hinweisen zügig nachgegangen, Löschungen von kinderpornografischen URLs an der Quelle erwirkt und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Längere Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von Angeboten oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Aufgrund der unterschiedlichen internationalen Rechtslagen führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland teilweise nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Fiktive kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbekleideten Genitalien beziehungsweise das unbekleidete Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (zum Beispiel, wenn bei einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten Referrer abrufbar sind. Als Referrer wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird. Der Inhalt der Seite, die der User über den Referrer erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung eines solchen gemeldeten Hinweises

bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss. Die Prüfung solcher Fälle nimmt daher längere Zeit in Anspruch und erhöht den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten resultieren aus der Verwendung von Fast-Flux-Technology⁴ und Content Delivery Networks⁵, die einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen können:

- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt. Die Beschwerdestellen und das BKA stimmen sich derzeit noch ab, wie zukünftig mit Hinweisen im Zusammenhang mit Fast-Flux umgegangen werden soll.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Host, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks aus. Um derartige Inhalte zu lokalisieren, war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

IV. Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen.

1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)

Neben der hier dargelegten Bearbeitung von Hinweisen auf möglicherweise strafrechtsrelevante Inhalte im Netz nimmt das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle in erster Linie Hinweise aus dem Ausland auf Personen in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, die im Verdacht stehen, kinderpornografische Dateien zu besitzen oder über das Internet zu verbreiten. Im Jahr 2019 wurden vom US-amerikanischen NCMEC etwa 62 000 Hinweise auf solche, möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte mit deutschen Tatverdächtigen übermittelt. Die wesentliche Aufgabe des NCMEC besteht in der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und Informationen zu vermissten Kindern und Kindesmissbrauch an die Strafverfolgungsbehörden sowie – im Falle der Kinderpornografie im Internet – von und an die Internet Service Provider (ISP).

Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland sind die US-amerikanischen ISP aufgrund eines US-Bundesgesetzes verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte im Bereich der Kinderpornografie aktiv der halbstaatlichen Organisation NCMEC mitzuteilen. ISP suchen zudem im Rahmen der Selbstverpflichtung auch aktiv mit Hilfe von Hashwerten und Photo-DNA nach inkriminiertem Material. In der Funktion als hinweisentgegennehmende Stelle für US-Provider werden die Sachverhalte durch das NCMEC hinsichtlich eines möglichen Tatortes überprüft und anschließend inklusive der durch die Provider zur Verfügung gestellten Beweismittel (IP-Adresse und Zeitstempel zum Verbreitungsvorgang, gegebenenfalls E-Mail-Adresse oder Benutzername, strafrechtlich relevante Dateien etc.) an den entsprechenden (Tatort-)Staat weitergeleitet.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass alle Hinweise auf kinderpornografische Darstellungen im Internet aus den USA, die auf einen hiesigen Tatverdächtigen beziehungsweise ein hiesiges Opfer hindeuten, über das NCMEC an das BKA als nationale Zentralstelle für diesen Deliktsbereich weitergegeben werden.

Während bis zum Jahr 2013 die jährlichen Eingangszahlen im Bereich von circa 5 000 bis 6 000 Hinweisen lagen, stiegen die Hinweise des NCMEC im Jahr 2014 bereits auf circa 8 000 an. Im Jahr 2015 verdoppelten sich die Hinweise des NCMEC auf circa 16 500 Hinweise pro Jahr. Ein weiterer signifikanter Anstieg der Eingangszahlen im BKA war im Jahr 2016 mit einer erneuten Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr auf circa 33 000 Hinweise zu verzeichnen. Sind die Eingangszahlen im Jahr 2017 nur geringfügig auf etwa 35 000 Hinweise gestiegen, so hat sich die Anzahl im Jahr 2018 auf Grund der immer besseren Detektionstechnologien

⁴ Fast Flux ist eine unter anderem auch von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit welcher der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

⁵ Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – schnell und stabil ausgeliefert werden.

sowie des Engagements weiterer ISP auf etwa 70 000 Hinweise verdoppelt. Im Jahr 2019 wurden circa 8 000 Hinweise weniger übermittelt als im Vorjahr. Es ist jedoch anzumerken, dass durch gezielte Absprachen mit allen beteiligten Organisationen der Anteil an tatsächlich zu bearbeitenden Vorgängen in Bezug auf die eingehenden Vorgänge in Relation höher lag als im Jahr zuvor. So konnten nach inhaltlicher beziehungsweise strafrechtlicher Prüfung 37 385 Ermittlungsvorgänge im BKA generiert werden.

2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“

Zum Schutz von Minderjährigen im Netz hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2014 das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu vermeintlich sexuellen Zwecken verbreitet werden.

Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes waren 2019 die Analyse struktureller und inhaltlicher Risiken jugendaffiner Dienste sowie die Sensibilisierung für unterschiedliche Phänomene sexualisierter Gewalt gegen Kinder online auf nationaler und internationaler Ebene.

Die deutschen Beschwerdestellen eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net nahmen zudem Hinweise zu Darstellungen der „Grauzone“ entgegen, leiteten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktierten Diensteanbieter. 92 Prozent der 3 100 erfassten Darstellungen die Minderjährige in sexualisierten Posen zeigten oder deren unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß sexuell aufreizend wiedergaben, konnten entfernt werden.

Der Netzwerkpartner Google kündigte im März 2019 die Deaktivierung der Kommentarfunktion unter Kindervideos auf dem Videoportal „YouTube“ an, da diese Funktion in der Vergangenheit von Usern missbräuchlich zur Kontaktaufnahme und Belästigung von Kindern genutzt wurde.

Das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité in Berlin entwickelt kontinuierlich das internetbasierte Beratungsangebot „TROUBLED DESIRE“ weiter, welches sich an Personen mit einer sexuellen Präferenz für Kinder richtet und online mittlerweile in sieben Sprachen verfügbar ist.

3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“

Die Beschwerdestelle jugendschutz.net führte ab November 2019 einen Modellversuch zur Prüfung des Einsatzes der Anwendung „Arachnid“ durch. Sie wurde vom Canadian Center for Child Protection (C3P) zur automatisierten Identifikation und Bearbeitung von eindeutigen Missbrauchsabbildungen, die nach Interpolkriterien weltweit geächtet sind, entwickelt. Kern des Systems bildet eine Datenbank mit Hashwerten von Bilddateien, die von den Analysten der „Arachnid“-Partner zweifelsfrei klassifiziert wurden, beispielsweise als Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Das Programm überprüft zunächst, ob gemeldete Angebote noch online sind. Ist dies der Fall, werden die Hashwerte der betreffenden Darstellungen mit den Werten aus der Datenbank abgeglichen. Die URLs, die bekannte Missbrauchsdarstellungen aufweisen, werden dann gemäß Absprache der jeweiligen das Programm nutzenden Partner (wie zum Beispiel das dem MoU zwischen BKA/Beschwerdestellen und BPjM oder Vereinbarungen auf INHOPE-Ebene) automatisch zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet⁶.

Im Rahmen des Modellversuchs konnte jugendschutz.net grundlegende Funktionen von „Arachnid“ testen. In den Test einbezogen wurden 3 014 URLs, die über die Beschwerdestelle jugendschutz.net gemeldet wurden. Davon erkannte „Arachnid“ 50 Prozent als gelöscht oder bekannte Missbrauchsdarstellungen. Diese Fälle könnten im Regelbetrieb vollständig automatisiert bearbeitet werden. Die Ergebnisse zeigen, dass der Einsatz von „Arachnid“ die Bearbeitung von Hinweisen auf Missbrauchsdarstellungen effizienter machen kann. Zudem birgt das Projekt erhebliches Potential, um deren Verbreitung international einzudämmen. Je mehr Partner das System einsetzen und sich an der Klassifizierung von Inhalten beteiligen, desto größer wird die Zahl bekannter Bilder und damit die Möglichkeit, Missbrauchsdarstellungen mittels Hashwert automatisiert zu erkennen und deren Löschung einzuleiten. „Arachnid“ trägt dadurch auch dazu bei, die Reviktimisierung missbrauchter Kinder deutlich zu verringern.

⁶ Für die automatisierte Meldung an Ermittlungsbehörden und Provider werden E-Mails generiert. Partnerhotlines des INHOPE Verbundes nutzen ICCAM, die Datenbank des Netzwerkes, zur Übermittlung von Reports.

4. WeProtect Global Alliance (WPGA)

Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine globale Aufgabe. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied bei WPGA. Die WPGA ist eine internationale Organisation, die sich nationalen und globalen Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet. Sie kombiniert zwei wichtige Initiativen, die sich bereits 2016 zusammenschlossen haben: die Global Alliance (GA) unter der Leitung des US-Justizministeriums und der Europäischen Kommission sowie WeProtect (WP), eine von Großbritannien eingeleitete Initiative. Neben der Bundesrepublik Deutschland sind aktuell 97 Länder, 35 globale Technologieunternehmen, 37 führende Organisationen der Zivilgesellschaft Mitglied bei WPGA⁷. Durch dieses internationale Netzwerk erhalten die Mitglieder neben dem Zugang zu globalem Fach- und Expertenwissen auch eine Plattform zum direkten Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Regierungen, der Technologieindustrie sowie internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Die Bundesrepublik Deutschland war im Dezember 2019 bei dem „Global Summit“ vom WPGA in Addis Abeba vertreten.

5. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter Inhalte an das BKA

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2020 das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Das Gesetz sieht auch eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vor, die sich auch gegen kinderpornographische Inhalte in sozialen Netzwerken wendet. Die Neuregelungen gehen auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019 zurück. Anbieter sozialer Netzwerke werden nach einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte diese Inhalte künftig nicht mehr nur löschen, sondern nach dem neu eingeführten § 3a NetzDG in bestimmten schweren Fällen auch dem BKA melden müssen, damit die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht wird. Von der Meldepflicht sind kinderpornographische Inhalte nach den §§ 184b und 184d StGB erfasst. Um Täter schnell identifizieren zu können, müssen die Anbieter dem BKA auch die IP-Adresse und die Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt war, mitteilen. Diese Informationen werden anschließend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde in den Ländern weitergeleitet, damit dort dann gegebenenfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

6. Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings

Wer im Internet gezielt Kontakt zu Kindern aufnimmt, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen (Cybergrooming), kann nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Im Frühjahr 2020 wurde eine Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings eingeführt. Damit kann nun auch der Täter strafrechtlich verfolgt werden, der lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, der aber tatsächlich mit einem Erwachsenen Kontakt hat, zum Beispiel mit einem Polizeibeamten oder einem Elternteil. Mit dieser Änderung werden Kinder vor den besonderen Gefahren des Internets besser geschützt. Zugleich können Täter effektiver verfolgt werden, die im Internet unterwegs sind, um Kontakt zu Kindern anzubahnen mit dem Ziel, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornografie herzustellen.

7. Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Am 12. Dezember 2018 hat die Bundesregierung das Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beschlossen. Zur Umsetzung dieses Konzepts haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs einen „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ eingerichtet. Der Nationale Rat ist zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Ort für den langfristig angelegten interdisziplinären Dialog zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgern auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zur dauerhaften Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen.

Dem Gremium gehören neben Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Fachpraxis auch Betroffene an. Der Nationale Rat wird in Arbeitsgruppen neben den Themenbereichen „Schutz und Hilfen“, „Kindgerechte Justiz“, „Forschung und Wissenschaft“ auch zum Handlungsfeld „Schutz

⁷ Stand: 6. August 2020

vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ arbeiten. Der Rat soll bis Sommer 2021 eine Verständigung über konkrete Ziele und Umsetzungsschritte erarbeiten, um die Prävention, Intervention und Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche spürbar zu verbessern und die Forschung weiter voranzubringen.

8. Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Es ist das vordringliche Anliegen der Bundesregierung, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Kinderpornographie noch besser zu bekämpfen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet deshalb an einem Gesetzentwurf, mit dem unter anderem die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie deutlich verschärft werden sollen. Die Strafraum sollen angehoben und die Straftatbestände als Verbrechen ausgestaltet werden. Allein mit der Erhöhung des Strafmaßes der einschlägigen Delikte ist es aber nicht getan. Es bedarf eines umfassenden Ansatzes, insbesondere auch einer Stärkung der Prävention. Deshalb wird neben den Verschärfungen im Strafrecht ein Bündel von weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zum Beispiel die Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern und die Anhörung von Kindern in kindschaftsrechtlichen Verfahren betreffen.

